

HVBG-Info 19/1997 vom 18.07.1997, S. 1750 - 1754, DOK 143.262/017-BSG

Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X - Abschmelzung (§ 48 Abs. 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 15.08.1996 - 9 RV 22/95

Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - Änderung der Verhältnisse - Anpassungsbescheide nach Übersendung von Einkommensfragebögen - Folgebescheide - rechtswidriger Ausgangsbescheid - Nichtangabe einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung - Rücknahme nach § 45 SGB X - Abschmelzung (§ 48 Abs. 3 SGB X); hier: BSG-Urteil vom 15.08.1996 - 9 RV 22/95 - Es ist daran festzuhalten, daß wegen Änderung der Verhältnisse ergangene Folgebescheide nicht schon deswegen nach § 45 SGB X zurückgenommen werden können, weil sie auf einem rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (Ausgangsbescheid) aufbauen. Das gilt auch dann, wenn die Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheides darauf beruht, daß die Anrechnung einer bestimmten Einkunftsart auf eine einkommensabhängige Sozialleistung unterblieben ist.